



Information Nr. 7 zur Corona-Krise

Stand 05.06.2020

1. Beginn Ausbildungsdienst Stufe 1
2. Einsatzdienst
3. Veranstaltungen / Versammlungen
4. Kreisausbildung / Atemschutzjahresübungen KFV OH
5. Jugendfeuerwehr OH / Kinderabteilungen
6. Musiktreibende Züge
7. Leistungsbewertungen

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

nachdem ich Euch am 13.05.2020 darüber informiert habe, dass über stufenartige Lockerungen nach Pfingsten auf Landesebene diskutiert wird, ist nun in einer Video-Konferenz zwischen den Kreiswehrführern zusammen mit Vertretern des Innenministeriums (MILI) und von Städteverband und Gemeindetag Schleswig-Holsteins über den Wiederbeginn des Ausbildungsbetriebes der öffentlichen Feuerwehren gesprochen worden.

1. Beginn Ausbildungsdienst Stufe 1 nach Vorgaben des Innenministeriums SH (MILI) für den Zeitraum 5.-29.06.2020

Ich gebe Euch demnach bekannt, dass in Abstimmung mit den oben genannten Teilnehmern der Konferenz im Zeitraum vom 5.06.2020 bis 29.06.2020 ein Beginn des Ausbildungsdienstes nach Stufe 1 der Vorgaben des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration stattfinden kann. Dieses Schreiben und auch das dazugehörige Hygienekonzept der HFUK hatte unser Geschäftsführer am 14.05.2020 an Euch gesendet. Diese bitte ich dabei zu beachten.

Übungs- und Ausbildungsdienst nach Stufe 1

- Übungsdienste maximal in Gruppenstärke
- Alle Teilnehmer tragen Mund Nasen Bedeckung
- Abstandsregeln werden möglichst eingehalten
- Handdesinfektion und allgemeine Hygieneregeln werden eingehalten
- Benutztes Gerät wird nach dem Dienst gereinigt und ggfs. desinfiziert
- Auf übliche Begrüßungsrituale wird verzichtet
- Kein gemütlicher Dienstausklang

Mögliche Themen: Sicherheitsunterweisungen, Theorieunterricht, Gerätekunde

Zusätzlich gelten in allen Stufen folgende Regeln:

- die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten!
- Bei allen Ausbildungsdiensten ist eine Anwesenheitsliste zu führen
- Personen mit Erkrankungen und/oder Erkältungssymptomen nehmen weder am Übungs- noch am Einsatzdienst teil

- Bei einer Corona-Erkrankung eines Feuerwehrmitgliedes ist umgehend die Wehrführung zu informieren. Alle Feuerwehrmitglieder, die mit dieser Person Kontakt hatten, sind zu informieren und für mindestens 2 Wochen vom Dienstbetrieb auszuschließen.

Achtung:

Eure Bürgermeister entscheiden diese Lockerungen für die Übungsdienste und haben entsprechend dafür die Verantwortung

Begründung zur Lockerung

Die Infektionszahlen nach Himmelfahrt nahmen in Schleswig-Holstein nicht weiter zu. Auch die weiteren öffentlichen Lockerungen sind ein Grund, Veränderungen im Dienst der Feuerwehren zuzulassen.

2. Einsatzdienst

Am 21.03.2020 hatte ich zur Vermeidung der Verbreitung des Corona-Virus innerhalb der Feuerwehren und zur Vermeidung von frühzeitigen Ausfällen ganzer Wehren angesagt, eine Aufteilung der Wehren vorzunehmen.

Ich gebe Euch hiermit die Empfehlung, diese Einteilung oder Eure vorsorglichen Corona-Maßnahmen für den Einsatzdienst in Anlehnung an die stufenartigen Lockerungen bis zum 29.06.2020 zu belassen.

Selbstverständlich bleibt es den Führungskräften vor Ort überlassen, für die bisher angeratenen Vorsorgemaßnahmen (Gruppeneinteilungen usw.) im Einsatzdienst innerhalb Eures Zuständigkeitsbereiches zusammen mit Euren gemeindlichen Ordnungsbehörden und Bürgermeistern zu prüfen und zu entscheiden, in welchem Maße ihr davon abweichen könnt. Es ist der örtlichen Situation geschuldet und kann von meiner Seite nicht kreisweit angesagt werden.

Bitte bedenkt aber, dass ihr dabei auf jeden Fall die bestehenden Corona-Vorsorgemaßnahmen wie Kontaktbeschränkungen, Abstandsregel, Vorhalten von ausreichendem Schutz- und Desinfektionsmaterial, Tragen von Masken, Desinfektion von Werkzeug, Geräten, Fahrzeugteilen und allen baulichen Einrichtungen gewährleisten müsst.

3. Veranstaltungen / Versammlungen

Es wird vielerorts darüber nachgedacht, ausgefallene Versammlungen usw. möglichst zügig nachzuholen und auch sommerliche Veranstaltungen durchzuführen. Dabei sind bitte ebenfalls die gültigen Landesverordnungen einzuhalten.

In Anlage 1 sende ich Euch dazu Auszüge bezogen auf Versammlungen und Veranstaltungen aus der zurzeit geltenden Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus. Demnach sind dazu vorab Genehmigungen einzuholen und Hygienekonzepte vorzulegen, dies empfehle ich über die örtlichen Ordnungsbehörden zu veranlassen.

Dabei habe ich auch die in Aussicht gestellte Lockerungen angefügt und auch eine tabellarische Übersicht des Landes Schleswig-Holstein, in der ebenfalls ein stufenartiges Veranstaltungskonzept mit terminlichen Vorgaben vorgesehen ist.

Obwohl auch diese Verordnungen voraussichtlich ab dem 8.06.2020 gelockert werden, sind meiner Meinung nach die dortigen Auflagen noch sehr deutlich und ich empfehle ebenfalls, bis auf weiteres -zumindest bis zum 29.06.2020- auf diese Art von Zusammenkünften und Events zu verzichten. Ich möchte diese Entscheidungshoheit und daraus resultierende Verantwortung hauptsächlich aber den örtlichen Führungskräften mit ihren Ordnungsbehörden und Bürgermeistern überlassen.

Bestehende Landesverordnungen

Zu beachten sind die zur Zeit noch geltenden Kontaktbeschränkungen, wobei in den nächsten Tagen (voraussichtlich am 8.06.2020) auch dort eine Lockerung in Aussicht gestellt wird, die aussagt, dass Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen sowohl im privaten Raum wie auch in der Öffentlichkeit wieder zulässig sind - unabhängig davon, wie vielen Hausständen die Personen angehören.

Damit stehen die Voraussetzungen der Stufe 1 innerhalb der Vorgaben des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums (MILI) zu Stufenartigen Lockerungen im Feuerwehrausbildungsdienst, die unser Geschäftsführer am 14.05.2020 an Euch gesendet hatte, im Einklang zu den Landesverordnungen.

Weiterhin sind ebenfalls immer noch die persönlichen Corona Hygienemaßnahmen, Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht einzuhalten.

4. Kreisausbildung / Atemschutzjahresübungen KFV OH

Am 24.04.2020 hatte ich mitgeteilt, dass der weitere Ausbildungs- und Lehrgangsbetrieb an der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Lensahn vorsorglich bis zu den Sommerferien ausgesetzt wird und mit einem gesonderten Lehrgangsplan nach der Sommerpause für das 2. Halbjahr 2020 fortgesetzt wird.

Nach Beschluss des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes vom 3.06.2020 in Abstimmung mit unserem Fachwart für Ausbildung, dem Kameraden Michael Bendt, wird der Kreisfeuerwehrverband an dieser Entscheidung festhalten.

Es wird durch Michael Bendt und den Lehrgangssparten geprüft, welche Lehrgangsarten ab Sommer angeboten werden können. Es handelt sich aller Voraussicht nach um die Sparten Atemschutz, Funk und Maschinisten.

Voraussetzung ist die Zustimmung des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung zu einem Hygiene- und Ablaufkonzept des Kreisfeuerwehrverbandes. Entsprechende Konzepte liegen bereits vor und werden nun geprüft und zur Genehmigung vorgelegt.

Mit deutlichen Einschränkungen auch bezogen auf die Teilnehmerzahlen muss gerechnet werden. Uns ist bewusst -und das hoffe ich auch von den wartenden Feuerwehrkameraden/Innen, die bereits einen Lehrgangstermin hatten- dass wir damit im Jahr 2020 und sogar bis ins Jahr 2021 erhebliche Wartelisten haben werden.

Dazu liegen Überlegungen vor, einige Ausbildungsteile in die wöchentlichen Abendstunden zu verlegen, also in der Woche durchzuführen, sofern die Kreisausbilder dazu bereit sind.

Durch die Corona-Einschränkungen sind auch die für die Atemschutzträger Eurer Wehren jährlich notwendigen Atemschutzjahresübungen in der Atemschutzübungsstrecke ausgefallen. Die HFUK hat bis zum 31.07.2020 eine Ausnahme zur Terminüberschreitung eingeräumt.

Auch der Kreisfeuerwehrverband OH ist bemüht, diese ausgefallenen Übungen nachzuholen und hat dazu ein Ablauf- und Hygienekonzept erarbeitet, was ebenfalls zur Zustimmung dem Kreis OH vorgelegt werden muss. Es könnte sein, dass einige dieser Übungen bereits im Juli (also in der Sommerpause) angeboten werden. Auch hier muss mit deutlichen Einschränkungen auch bezogen auf die Teilnehmerzahlen gerechnet werden.

5. Jugendfeuerwehr OH / Kinderabteilungen

Erhebliche Diskussion gab es im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes zum Thema Aufnahme des Jugendfeuerwehrdienstes und vornehmlich dabei die Durchführung von Jugendpflegerischen Maßnahmen. Daran beteiligt auch Beisitzer / Kreisjugendfeuerwehrwart Jan Klein.

Auch wenn von Seiten des Landesjugendringes oder der Landesjugendfeuerwehr in Aussicht gestellt wurde, dass jugendpflegerische Maßnahmen bereits zu den Sommerferien wieder durchgeführt werden können, ist die Situation aus unserer Sicht nicht ganz so einfach umzusetzen.

Bitte bedenkt, dass die Jugendfeuerwehren und Kinderabteilungen Einrichtungen der Feuerwehren sind. Und bei den Feuerwehren werden die Lockerungen nur sehr vorsichtig (stufenartig) und restriktiv unter Einhaltung von verschiedenen Vorsorgemaßnahmen und Genehmigungsnotwendigkeiten von Hygienekonzepten möglich sein. Dies zum Schutz der Mitglieder und zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit.

Dementsprechend ist diese zurückhaltende Lockerung auch bei den Jugendfeuerwehren, bzw. Kinderabteilungen umzusetzen.

Am 24.04.2020 hatte ich gebeten, dass die Feuerwehren und Jugendfeuerwehren sowie Kinderabteilungen prüfen, ihre geplanten Touren, Ausflüge, Sommerfahrten, Zeltlager und Jugendveranstaltungen abzusagen. Daran halte ich hiermit fest.

Mir ist klar, dass aus sozialen Gesichtspunkten eine Zusammenkunft von Jugendlichen immens wichtig und nachvollziehbar ist, auch unter dem Aspekt, keinen Jugendlichen zu verlieren. Aber wir müssen uns der Situation anpassen und im Moment ist die Corona-Pandemie noch nicht vorbei und wir alle haben Einschränkungen in Kauf zu nehmen und uns gegenseitig zu schützen. Das hat im Moment Priorität.

Mir ist dabei auch wichtig, die Feuerwehren einsatzbereit zu halten und alle Einsatzkräfte gesund zu behalten, sodass wir unsere hoheitliche Aufgabe zum Schutz unserer Bürger und Gäste erfüllen können und ich beziehe bei dem Schutz natürlich auch uns selbst und unsere Familien mit ein.

Zur Wiederholung:

Auch hier hat mich der Landrat und der Krisenstab Infektionsschutz des Kreises Ostholstein auf Anfrage in meiner Tendenz unterstützt, Euch diese Empfehlung auszusprechen.

Das Risiko für die Verantwortlichen für solche Jugendpflegerischen Maßnahmen wären doch recht hoch, für mögliche Regressansprüche bezüglich einer möglichen Infektion herangezogen zu werden. Weiterhin sind die dazu geltenden Abstandsregeln, einzuhaltenden Hygienemaßnahmen und sonstigen gesundheitlichen Auflagen schwerlich einzuhalten bzw. schränken einen herkömmlichen Ablauf doch erheblich ein.

Letztendlich entscheiden vor Ort die verantwortlichen Leiter der Feuerwehren zusammen mit ihren Ordnungsbehörden und Bürgermeistern über Maßnahmen der Jugendfeuerwehr.

Sollte es dennoch zu Entscheidungen zu Gunsten der Durchführung von Maßnahmen kommen, so sind auch zum Schutz aller Feuerwehrangehörigen und zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Wehren eine Einbeziehung von Gerätehäusern, Feuerwehrfahrzeugen und Helfern aus den Wehren bei diesen Maßnahmen aus meiner Sicht bitte zu unterlassen.

Für die Überlegungen und Entscheidungen zum möglichen Beginn des Ausbildungs- und Dienstbetriebes in den Jugendfeuerwehren und Kinderabteilungen bitte ich die weitere Entwicklung für die Lockerungen der Freiwilligen Feuerwehren abzuwarten und frühestens parallel mit Beginn des neuen Schuljahres -also nach den Sommerferien- auch die Jugendfeuerwehrendienste erst wieder zu starten.

6. Musiktreibende Züge

Am 25.05.2020 ist zum Übungsbetrieb der Musiktreibenden Züge ein Anschreiben des Landesfeuerwehrverbandes in Anlehnung an ein beigefügtes Hygienekonzept der HFUK verteilt worden, ich habe dieses Anschreiben dieser Information beigefügt, falls es noch nicht bei Euch angekommen ist.

Ich verstärke die Aussage des Landesfeuerwehrverbandes und bitte zu prüfen, ob die Musiktreibenden Züge ihren Übungs- und Ausbildungsdienst erst nach den Sommerferien beginnen, analog u.a. zum Beginn der Kreisausbildung und des Jugendfeuerwehrdienstes.

Auch die Musikzüge sind Einrichtungen der Feuerwehren und gerade hier ist eine Durchmischung von Mitgliedern aus unterschiedlichen Wehren oder Bereichen kritisch zu betrachten hinsichtlich der Einschränkungen zur Ausbreitung des Coronavirus. Ebenso beziehe ich hier die Nutzung von Einrichtungen und Fahrzeuge der Feuerwehren mit ein, deren Nutzung aus meiner Sicht zurzeit für die musiktreibenden Züge ebenfalls bitte zu unterlassen ist.

Bitte bedenkt, dass die Musiktreibenden Züge Einrichtungen der Feuerwehren sind. Und bei den Feuerwehren werden die Lockerungen nur sehr vorsichtig (stufenartig) und restriktiv unter Einhaltung von verschiedenen Vorsorgemaßnahmen und Genehmigungsnotwendigkeiten von Hygienekonzepten möglich sein. Dies zum Schutz der Mitglieder und zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit.

Dementsprechend ist diese zurückhaltende Lockerung auch bei den musiktreibenden Zügen umzusetzen.

Mir ist auch hier wichtig, die Feuerwehren einsatzbereit zu halten und alle Einsatzkräfte gesund zu behalten, sodass wir unsere hoheitliche Aufgabe zum Schutz unserer Bürger und Gäste erfüllen können und ich beziehe bei dem Schutz natürlich auch uns selbst und unsere Familien mit ein.

Aber auch hier liegt die letzte Entscheidung jedoch bei den verantwortlichen Leitern der Feuerwehren zusammen mit ihren Ordnungsbehörden und Bürgermeistern.

7. Leistungsbewertungen

Der Landesfeuerwehrverband hat mitgeteilt, dass alle Leistungsbewertungen „Roter Hahn“ für das Jahr 2020 abgesagt werden.

Darunter würden auch 3 Abnahmen innerhalb des Kreisfeuerwehrverbandes fallen, die jedoch aus eigenen Stücken bereits abgesagt wurden.

Nochmals:

Wir sind uns alle einig und froh, dass es öffentliche Lockerungen gibt.

Aber bitte bedenkt: dass die Feuerwehren ein Teil der KRITIS sind, und dabei auch eine andere Wichtung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorhanden ist.

Mit den Lockerungen und vermehrten Zusammenkünften besteht nun wieder ein höheres Infektionsrisiko und somit ist noch immer ein hohes Maß an Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme und Hygienesdisziplin gefordert.

Bleibt bitte alle gesund.

Liebe Grüße



Thorsten Plath
Kreiswehrführer

Anlage 1 zur Mitteilung KfV OH_7 vom 5.06.2020

Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)

Verkündet am 16. Mai 2020, in Kraft ab 18. Mai 2020

Artikel 1

§ 2 Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen

(1) Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht,

1. wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist;
2. wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
3. für Angehörige des eigenen Haushalts und bei Zusammenkünften zu privaten Zwecken mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts;
4. für Ehegatten, Geschiedene, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Geschwister, eigene Kinder und andere in gerader Linie Verwandte.

(2) Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken.

(3) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.

(4) Ansammlungen im öffentlichen Raum und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken sind nur von im selben Haushalt lebenden Personen und Personen gestattet, die einem weiteren gemeinsamen Haushalt angehören (Kontaktverbot). Darüber hinaus sind Zusammenkünfte von Ehegatten, Geschiedenen, eingetragenen Lebenspartnern, Lebensgefährten, Geschwistern, eigenen Kindern und anderen in gerader Linie Verwandten zulässig, soweit die Teilnehmerzahl 10 Personen nicht übersteigt.

(5) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm reicht nicht aus. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können

§ 3 Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und bei Veranstaltungen

(1) Beim Betrieb von Einrichtungen mit Publikumsverkehr, insbesondere den in §§ 7 bis 10 und 12 bis 17 genannten Einrichtungen, sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 5 gelten die nachfolgenden Anforderungen. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden. Die Betreiber oder die Veranstalter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

1. Besucherinnen und Besucher halten in der Einrichtung oder Veranstaltung und beim Warten vor dem Eingang das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ein;
2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein;
3. in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände;
4. Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden, sowie Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt;
5. Innenräume werden regelmäßig gelüftet.

§ 4 Besondere Anforderungen an die Hygiene

(1) Soweit nach dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus § 3 hinaus ein Hygienekonzept zu erstellen ist, hat der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die Wahrung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1;
3. die Regelung von Besucherströmen;
4. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
5. die regelmäßige Reinigung der Sanitäreinrichtungen;
6. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen.

Der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, sind das Erhebungsdatum, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse für einen Zeitraum von sechs Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte davon keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

§ 5 Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind untersagt. Für Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt dies bis zum 31. August 2020.

(2) Auf Veranstaltungen im öffentlichen Raum findet § 2 Absatz 4 keine Anwendung. Sie sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. der Veranstalter erhebt spätestens bei Beginn der Veranstaltung nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmenden;
3. die Teilnehmenden befinden sich während der Veranstaltung auf festen Sitzplätzen;
4. in geschlossenen Räumen finden keine Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen statt, insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten.

§ 6 Versammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen mit mehr als den in § 5 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind verboten.

(2) Wer eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung veranstalten will, hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen und der zuständigen Behörde mit der Anzeige nach § 11 Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für Spontanversammlungen nach § 11 Absatz 6 Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein. Die Versammlungsleitung hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten.

(3) Die zuständigen Versammlungsbehörden können im Benehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde für Versammlungen nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn die Veranstalter die Einhaltung der für den Schutz der Bevölkerung vor Infektionen erforderlichen Maßnahmen sichergestellt haben.

In Aussicht gestellte landesweite Lockerungen für Veranstaltungen:

Lockerungen ab dem 8. Juni

- Veranstaltungen, bei denen die Abstände eingehalten werden, die Teilnehmer erfasst werden und feste Plätze haben - etwa Lesungen, Konzerte, Theateraufführungen - sind im Außenbereich für bis zu 250 Gäste zugelassen. In geschlossenen Räumen können bis zu 100 Personen teilnehmen.
- Veranstaltungen mit wechselndem Publikum, bei denen Abstände überwiegend eingehalten werden können - Messen, Flohmärkte, Landmärkte -, sind mit entsprechenden Maßnahmen im Außenbereich für bis zu 100 Personen, die sich maximal gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, zugelassen. Auf solchen Veranstaltungen dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden.
- Gruppenaktivitäten, bei denen das Abstandsgebot in der Praxis nur teilweise eingehalten werden kann, da ein hohes Maß an Interaktion besteht - Familienfeiern, Empfänge oder Exkursionen -, sind mit festem und bekanntem Publikum im Außenbereich mit entsprechenden Maßnahmen mit bis zu 50 Personen erlaubt.

Lockerungen ab dem 29. Juni

- Auf Messen, Flohmärkten und Landmärkten sowie anderen Veranstaltungen mit wechselndem Publikum dürfen sich bis zu 250 Personen maximal gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, wenn es im Außenbereich liegt. In Innenräumen sind sie bis maximal 100 Personen zugelassen. Alkoholische Getränke dürfen weiterhin nicht ausgeschenkt werden.
- Familienfeiern, Empfänge oder Exkursionen - also Gruppenaktivitäten, bei denen das Abstandsgebot in der Praxis nur teilweise eingehalten werden kann - sind mit festem und bekanntem Publikum auch in Innenräumen mit entsprechenden Maßnahmen mit bis zu 50 Personen erlaubt.

Großveranstaltungen bis 31. August nicht erlaubt

Wie es dann weitergeht, will die Landesregierung, auf dem Konzept aufbauend, zu gegebener Zeit beschließen. Großveranstaltungen bleiben bis zum 31. August nicht erlaubt. Vor diesem Zeitpunkt werde die Lage neu evaluiert, hieß es am Dienstag. Das bedeute nicht automatisch, dass Großveranstaltungen ab dem 1. September möglich seien.

- Alle Angaben ohne Gewähr
- Veröffentlichungen der Landesregierung sind bindend

Veranstaltungen nach Risikoklassen

Risikoklasse	Öffnungsstufe	1	2	3	4
<p>I – „Großveranstaltung“: deutlich unzureichend einhaltbare Abstände, freie Aktivität, wechselndes/ z.T. unbekanntes Publikum</p> <p><u>Charakter:</u> Eine Erfassung der Teilnehmenden ist schwer bis nicht möglich, Ansammlungen auf den Verkehrsflächen sind nicht zu verhindern, Abstandsgebote können in der Regel nicht eingehalten werden, die Menschen bewegen sich zu einem hohen Anteil frei und gastronomische Angebote können kaum unter Einhaltung der Anstandsregeln gemacht werden. Sanitäranlagen sind nicht ausreichend oder unter notwendigen Hygienestandards vorhanden. Die Wahrscheinlichkeit tröpfchenfreisetzender Aktivitäten ist hoch.</p> <p><u>Beispiele:</u> Volksfeste, Festivals, sportliche Großereignisse mit über 1.000 Teilnehmern</p>		<p><u>Teilnehmerzahl:</u> > 1000/ unkalkulierbar</p> <p><u>Ort:</u> Außen</p> <p><u>Hygiene:</u> - erweitertes (genehmigungspflichtiges) Konzept - Ordnungskräfte - ggf. kein Alkohol</p>	<p><u>Teilnehmerzahl:</u> > 1000/ unkalkulierbar</p> <p><u>Ort:</u> Außen und Innen</p> <p><u>Hygiene:</u> - erweitertes (genehmigungspflichtiges) Konzept - Ordnungskräfte - ggf. kein Alkohol</p>	<p><u>Teilnehmerzahl:</u> > 1000/ unkalkulierbar</p> <p><u>Ort:</u> Außen</p> <p><u>Hygiene:</u> - Konzept - Ordnungskräfte</p>	<p><u>Teilnehmerzahl:</u> > 1000/ unkalkulierbar</p> <p><u>Ort:</u> Außen und Innen</p> <p><u>Hygiene:</u> - Konzept - Ordnungskräfte</p>
<p>II – „Gruppenaktivität“: unzureichend einhaltbare Abstände, freie Aktivität, festes/ bekanntes Publikum</p> <p><u>Charakter:</u> Teilnehmer sind durch Ladung definiert und erfasst, Teilnahme i.d.R. über die vollständige Dauer der Veranstaltung, Abstandsregeln werden nur teilweise eingehalten, Menschen bewegen sich zu einem hohen Anteil frei, hohes Maß an Interaktion/ Dialog, gastronomische Angebote können nur eingeschränkt und Sanitäranlagen können nur bedingt unter den notwendigen Hygienestandards angeboten werden.</p> <p><u>Beispiele:</u> Geladene Feste, Empfänge, Exkursionen</p>		<p><u>Teilnehmerzahl:</u> < 50</p> <p><u>Ort:</u> Außen</p> <p><u>Hygiene:</u> - Beachtung der Anforderungen/ ggf. Konzept entsprechend Verordnung - ggf. Verbot von Tanz und Gesang</p>	<p><u>Teilnehmerzahl:</u> < 50</p> <p><u>Ort:</u> Außen und Innen</p> <p><u>Hygiene:</u> - Beachtung der Anforderungen/ ggf. Konzept entsprechend Verordnung - ggf. Verbot von Tanz und Gesang</p>	<p><u>Teilnehmerzahl:</u> < 150</p> <p><u>Ort:</u> Außen</p> <p><u>Hygiene:</u> - Beachtung der Anforderungen/ ggf. Konzept entsprechend Verordnung - ggf. Verbot von Tanz und Gesang</p>	<p><u>Teilnehmerzahl:</u> < 150</p> <p><u>Ort:</u> Außen und Innen</p> <p><u>Hygiene:</u> - Beachtung der Anforderungen/ ggf. Konzept entsprechend Verordnung - ggf. Verbot von Tanz und Gesang</p>

Risikoklasse	Öffnungsstufe	1	2	3	4
III – „Markt“: überwiegend einhaltbare Abstände, freie Aktivität, wechselndes/ z. T. unbekanntes Publikum Charakter: Kleiner als Großveranstaltungen, so dass Teilnehmer grundsätzlich erfasst werden könnten, das Publikum wechselt über den Verlauf der Veranstaltung, Abstandsregeln sind eingeschränkt einzuhalten, Menschen bewegen sich zu einem hohen Anteil frei, hohes Maß an Interaktion/ Dialog, gastronomische Angebote können nur eingeschränkt und Sanitäreinrichtungen können nur bedingt unter den notwendigen Hygienestandards angeboten werden. Beispiele: Messen, Flohmärkte, Landmärkte, Symposien, Fachtage.		<u>Teilnehmerzahl:</u> (gleichzeitig) < 100 Außen <u>Ort:</u> Außen <u>Hygiene:</u> - Beachtung der Anforderungen/ Konzept entsprechend Verordnung - Ordnungskräfte - kein Alkohol	<u>Teilnehmerzahl:</u> (gleichzeitig) < 250 Außen < 100 Innen <u>Ort:</u> Außen und Innen <u>Hygiene:</u> - Beachtung der Anforderungen/ Konzept entsprechend Verordnung - Ordnungskräfte - kein Alkohol	<u>Teilnehmerzahl:</u> (gleichzeitig) < 500 Außen < 250 Innen <u>Ort:</u> Außen und Innen <u>Hygiene:</u> - Beachtung der Anforderungen/ Konzept entsprechend Verordnung - Ordnungskräfte - kein Alkohol	<u>Teilnehmerzahl:</u> (gleichzeitig) < 1000 Außen < 500 Innen <u>Ort:</u> Außen und Innen <u>Hygiene:</u> - Beachtung der Anforderungen/ Konzept entsprechend Verordnung - Ordnungskräfte - kein Alkohol
		IV – „Sitzung“: einhaltbare Abstände, beschränkte Aktivität, festes/ bekanntes Publikum Charakter: Teilnehmer werden erfasst und haben feste Plätze, die sie während der Veranstaltung höchsten für Wortbeiträge o.ä. kurzzeitig verlassen. Geringes Maß an Interaktion. Abstandsregeln werden eingehalten. Verkehrsflächen werden i.d.R. nur bei Ankunft und Verlassen ohne Interaktion genutzt. Gastronomisches Angebot (Konsum) erfolgt am Platz und Sanitäreinrichtungen können ausreichend unter den notwendigen Hygienestandards angeboten werden. Beispiele: Vorträge, Lesungen, Podiumsdiskussionen, Kino, Theater, Konzerte mit sitzendem Publikum.		<u>Teilnehmerzahl:</u> < 50 <u>Ort:</u> Außen und Innen <u>Hygiene:</u> Beachtung der Anforderungen/ Konzept entsprechend Verordnung	<u>Teilnehmerzahl:</u> < 250 Außen < 100 Innen <u>Ort:</u> Außen und Innen <u>Hygiene:</u> Beachtung der Anforderungen/ Konzept entsprechend Verordnung

Öffnungszeiten, wenn die infektionsmedizinischen Voraussetzungen vorliegen! Dies ist lageabhängig und wird fortlaufend bewertet.

	Datum		Datum
	Seit 18.05.20		noch festzulegen
	Ab 08.06.20		noch festzulegen
	Ab 29.06.20		noch festzulegen (Nicht vor 01.09.20)

Hinweise und Erläuterungen

Allgemeine Hinweise:

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg der Tröpfcheninfektion, z.B. durch Husten, Niesen oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht, kann es auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Die Infektionsgeschehen in den am stärksten betroffenen Regionen im Deutschland gehen auf große Veranstaltungen zurück.

Die Rahmenbedingungen und das Zusammentreffen vieler Personen begünstigen Übertragungen.

Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der medizinischen Versorgungsstrukturen führen.

Hinweise zur Risikoklassifizierung:

Die Risiken sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß, daher bedarf es eines risikobasierten Vorgehens auf Basis folgender Kriterien:

Risikogeneigte Art der Veranstaltung

- Hohe Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten
- Singen, Rufen und vergleichbare Aktivitäten, die zu einer vermehrten Tröpfchenfreisetzung führen
- Enge Interaktion zwischen den Teilnehmenden (z.B. Tanzen)
- Lange Dauer der Veranstaltungen
- Keine zentrale Registrierung der Teilnehmenden

Risikogeneigter Ort der Veranstaltung

- Veranstaltungen in Innenräumen
- begrenzte Räumlichkeiten oder Flächen, die enge Kontakte fördern und die Einhaltung von Hygieneregeln erschweren
- schlechte Belüftung der Räume

Maßnahmen zur Verringerung des Übertragungsrisikos

- Teilnehmerzahl begrenzen bzw. reduzieren
- Verzicht auf enge Interaktion der Teilnehmenden

Hinweise für Veranstaltungen in Innenräumen:

In Innenräumen kann das Risiko einer Aerosolbildung bestehen. Aerosole sind Tröpfchenkerne/ sehr kleine Partikel (< 5 Mikrometer), die sich länger in der Luft halten.

Diese werden üblicherweise nicht durch Atmen und Sprechen freigesetzt. Es ist möglich, dass unter bestimmten Umgebungsbedingungen im Innenraum Aerosole entstehen. Daher sind das Lüften bzw. der Luftaustausch mittels Frischluftzufuhr im Innenraum eine zentrale Maßnahme.

Hinweise zu Hygienekonzepten:

1. Die Regelungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV2 sind zu beachten, ebenso wie die Handreichungen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.
2. Bei privaten Veranstaltungen der Risikoklassen II und IV in Gaststätten/ anmietbaren Veranstaltungsräumen sind die Betreiber der Gaststätte zur Erstellung eines Hygienekonzepts verpflichtet, um eine Vermietung an den Veranstalter überhaupt erst zu ermöglichen.
3. Auch bei Einlass und Wartebereichen vor den Räumlichkeiten/ dem Veranstaltungsgelände sind die hygienischen Anforderungen sicherzustellen.
4. Ab dem Überschreiten bestimmter Teilnehmerzahlen können die Hygienekonzepte gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt anzeige- oder sogar genehmigungspflichtig werden.

An die Musikzüge / Musikabteilungen
der Feuerwehren in Schleswig-Holstein

Tel: 0431/6032110
Fax: 0431/6031396

25. Mai 2020

Betr.: Wiederaufnahme der Übungsdienste der Feuerwehr-Musikzüge/der Musikabteilungen der Feuerwehren in Schleswig-Holstein

Liebe Kameradinnen und Kameraden,
liebe Mitglieder der Musikzüge

Das Thema „Corona“ ist nach wie vor in aller Munde und bestimmt noch immer unser tägliches Leben. Jeder von uns musste viele Einschränkungen in Kauf nehmen, u.a. betraf uns alle der Ausfall des Feuerwehrdienstes. Davon betroffen waren natürlich alle Abteilungen der Feuerwehr und so eben auch die Feuerwehr-Musikzüge.

Mit den bisherigen Lockerungen ist es uns nun gelungen, zumindest den Einsatzabteilungen ab dem 05.06.2020 die Möglichkeit zu geben, ihre Einsatzfähigkeit nicht weiter zu gefährden. Dazu zählen die Unterweisungen im Bereich Atemschutz, die Belastungsübungen, Theoretische Unterrichte und das Üben in max. Gruppenstärke.

Gleichwohl natürlich alle Abteilungen einer Feuerwehr für die Gemeinschaft im Ort, für das Erscheinungsbild nach außen und für das Miteinander in einer Feuerwehr wichtig sind, mussten wir Prioritäten setzen.

Für den Bereich der Jugendfeuerwehren haben wir die Empfehlung ausgesprochen, nicht vor dem Ende der Sommerferien wieder mit dem Dienst zu beginnen, wobei Jugendpflegerische-Maßnahmen, wie z.B. eine gemeinsame Radtour zum Eis essen sicherlich möglich sind. Dies muss aber immer mit den nötigen Abständen und der Beachtung der aktuell geltenden Regelungen ablaufen.

Wir möchten daher für den Bereich der Feuerwehrmusik ebenfalls die Empfehlung aussprechen, nicht vor den Sommerferien mit den Übungsdiensten wieder zu beginnen. Bedenken wir, das die Zahlen der Neuinfektionen momentan zwar sehr gering sind, doch dies kann sich auch jederzeit wieder ändern. Und geben wir den Einsatzabteilungen die Möglichkeit zu schauen, ob sich der angedachte Stufenplan auch in der Realität umsetzen lässt. Ob und wann letztendlich wieder mit den ersten Übungen begonnen werden kann,

entscheidet dennoch immer die Wehrführung und die Gemeinde (Bürgermeister*in) vor Ort nach den geltenden Richtlinien.

Des Weiteren gelten seitens des Landes noch einige Vorgaben. Im aktuellen Erlass „Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung“, lassen sich auch Hinweise auf Veranstaltungen finden, in denen z.B. das Musizieren mit Blechblasinstrumenten innerhalb von geschlossenen Räumen untersagt sind.

Hier müssten dann die Übungsstunden unter freiem Himmel und den entsprechenden Abständen erfolgen. Hierzu bitte ich auch, die Hinweise der HFUK Nord zu beachten.

Gerne würde ich Euch den Beginn der Übungsdienste zusammen mit den Einsatzabteilungen empfehlen, doch müssen wir mit einem gesunden Menschenverstand die Gesamtsituation betrachten. Ältere Mitglieder sollten wir schützen, Kinder und Jugendliche, die in den Schulen strikt getrennt werden, sollten wir nicht auf einem Übungsabend wieder vereinen und den Aufenthalt von Personen in den Feuerwehrhäusern möglichst geringhalten.

Die Einsatzfähigkeit einer Feuerwehr kann schon durch nur einen Verdachtsfall extrem eingeschränkt sein und unser aller Gesundheit sollte uns am Herzen liegen.

So sehr mein Herz auch für die Musik schlägt, so sehr bitte ich Euch, nehmt Rücksicht, achtet aufeinander und folgt unseren Empfehlungen zu unser aller Wohl.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Homrich, Landesbrandmeister

Hinweise und Empfehlungen für die Wiederaufnahme des Dienstbetriebes von Feuerwehr-Musikzügen

Stand: 22.05.2020

Auf Grund der derzeit positiven Entwicklung der COVID-19-Pandemie ist vielerorts vorgesehen, den regulären Dienstbetrieb bei Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen stufenweise wieder aufzunehmen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach der Wiederaufnahme des Probe- und Spielbetriebes der Feuerwehr-Musikzüge (in der Folge: Musikzug). Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht im Musikbereich eine mögliche Gefahr der Infektion durch das Instrumentenspiel und den Gesang.

In Anlehnung an die Vorgaben der jeweiligen Landesfeuerwehrverbände in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sowie den Vorgaben eines weiteren Unfallversicherungsträgers (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft/VBG) gibt die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord nachfolgend Hinweise und Empfehlungen zur Realisierung des Probe- bzw. Spielbetriebs des Musikzuges unter Berücksichtigung von Maßnahmen des Infektionsschutzes.

1. Allgemeines

Die Entscheidung zur Wiederaufnahme des Probe- und Spielbetriebs des Musikzuges muss unter Beachtung ggf. vorhandener landesspezifischer Regelungen sowie der lokalen bzw. regionalen Pandemielage erfolgen. Es ist hierbei Aufgabe des Trägers bzw. der Trägerin der Feuerwehr (Stadt bzw. Gemeinde) abzuwägen, in welcher Form und in welchem Umfang dies in der aktuellen Situation möglich und erforderlich ist.

- Hygiene- und Präventivmaßnahmen betreffen in diesem Zusammenhang ausnahmslos alle Akteure (Dirigenten/Dirigentinnen, Musizierende sowie Sänger/Sängerinnen).
- Feuerwehrangehörige, die zur Risikogruppe gehören (Personen mit Atemwegserkrankungen, Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems) oder Erkrankungssymptome aufweisen (Fieber, Atemwegssymptome, etc.), dürfen an Proben nicht teilnehmen.

Es liegt in der Eigenverantwortung der Teilnehmenden, einzuschätzen oder von einem Arzt abklären zu lassen, ob man zu einer Risikogruppe gehört oder nicht und dementsprechend am Musikdienst teilnehmen kann.

- **Absprachen:** Es soll eine enge Zusammenarbeit mit der Gemeinde/Bürgermeister/Wehrführung bei der Planung und Abstimmung des Musikbetriebs erfolgen.

2. Maßnahmen für den Musikdienst

- **Größere Distanzen einhalten:** Musiker/innen mit Blasinstrumenten sollen in Blasrichtung einen ausreichenden Abstand zur nächsten Person einhalten. Dieser sollte aufgrund der unvorhersehbaren instrumentenabhängigen Aerosolbildung mindestens 6 m betragen. In andere Richtungen, als der Blasrichtung beträgt der Mindestabstand 3 m.
- Bei Einzelunterricht ist ein Abstand zwischen der bzw. dem Musizierenden und der Dirigentin bzw. dem Dirigenten von 3 m einzuhalten.
- Die angegebenen Mindestabstände können durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie z. B. Schutzschilde, Trennwände oder -scheiben reduziert werden.
- **Freiluftproben:** Auf den Probe- und Spielbetrieb in Proberäumen oder anderen geschlossenen Räumen ist derzeit zu verzichten. Das Proben ist demnach ins Freie zu verlagern, wenn die Witterung es zulässt und die Abstandsregeln eingehalten werden.
- **Körperkontakte vermeiden:** Auf Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln oder sonstige Begrüßungsrituale sowie weiteres Sozialverhalten untereinander ist zu verzichten, ebenfalls auf einen gemütlichen Dienstausklang nach dem Musikdienst.
- **Hygieneregeln einhalten:** Die allgemein gültigen Hygienevorschriften sind einzuhalten.
 - Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife (vor und nach dem Musikdienst waschen).
 - Husten und Niesen abgewandt zur Gruppe in die Ellenbeuge oder in ein Papiertaschentuch (Tuch sofort nach Gebrauch entsorgen).
 - Gesichtsberührungen mit den Händen vermeiden.

Beim Musikdienst ist dabei insbesondere auf Folgendes zu achten:

- **Aerosole, Kondenswasser und Speichel können insbesondere bei Blasinstrumenten potenziell infektiös sein.** Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind geeignete Maßnahmen zur Flüssigkeitsentfernung, -reinigung (mit Einmaltüchern) bzw. -desinfektion vorzuhalten. Die Einmaltücher sind nach der Reinigung/Desinfektion sofort zu entsorgen.
- **Dokumentation:** Bei jedem Musikdienst ist eine Anwesenheitsliste zu führen (Datum, Ort sowie Dirigent/in /TN-Name).
- **Probegruppen:** Sollte im regulären Ausbildungsbetrieb der Feuerwehr (Standortausbildung) eine Gruppenzugehörigkeit der Feuerwehrangehörigen festgelegt werden, so ist strikt darauf zu achten, dass diese feste Gruppenzugehörigkeit auch in den Musikgruppen bei den Proben beibehalten wird.

- Eine Durchmischung der Gruppen ist zu unterlassen. Gegebenenfalls muss die Musikgruppe bei zahlreicher Teilnahme erneut in weitere Untergruppen unterteilt werden. Auch hierbei muss die feste Gruppenzuordnung wie im Ausbildungsbetrieb beibehalten werden.
- Sollten in den Musikzügen auch Kinder und Jugendliche musizieren, so sollte auch beim Probetrieb auf eine Trennung zwischen älteren und jüngeren Angehörigen geachtet werden.
- **Anreise:** Eine alleinige Anreise z.B. mit dem eigenen PKW ist vorzuziehen. Der Vorteil ist, dass bei einer alleinigen Nutzung kein Kontakt mit den anderen Feuerwehrangehörigen erfolgt. Findet eine Reise gemeinsam z.B. in einem Feuerwehrfahrzeug statt, so wird generell eine Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.

Weitere Informationen und aktuelle Veröffentlichungen zum Thema „Wiederaufnahme des Dienstbetriebs“ haben wir auf unserer Homepage (www.hfuknord.de) in dem Sonderbereich „Coronavirus“ bereitgestellt.